

Geänderter Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2023 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer)

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines
2. Erläuterungen
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Verhältnis zur maschinellen Lohnsteuerberechnung
 - 2.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge und Altersentlastungsbetrag
 - 2.4 Vorsorgepauschale
 - 2.5 Feldlängen
 - 2.6 Symbole
3. Schnittstellenkonventionen
 - 3.1 Eingangsparameter
 - 3.2 Ausgangsparameter
4. Interne Felder
5. Programmablaufplan 2023

1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines

Der Programmablaufplan enthält gem. § 51 Absatz 4 Nummer 1a EStG die Berechnung für die Herstellung von Lohnsteuertabellen einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer mit Lohnstufen.

Der Programmablaufplan berücksichtigt die für 2023 vorgesehenen Anpassungen des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf 10.908 Euro), der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG und der Freibeträge für Kinder (Anhebung auf 4.476 Euro bzw. 8.952 Euro) und der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag (Anhebung auf 17.543 Euro) durch das Inflationsausgleichsgesetz. Außerdem berücksichtigt der Programmablaufplan die Folgewirkung bei der Vorsorgepauschale des für 2023 vorgesehenen vollständigen Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeaufwendungen und die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1 230 Euro sowie des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 4 260 Euro (Jahressteuergesetz 2022).

Bei der Aufstellung wurde im Übrigen für 2023 berücksichtigt, dass

- in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung die Beitragsbemessungsgrenze 59.850 Euro (2022: 58.050 Euro) beträgt,
- in der gesetzlichen Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz (§ 243 SGB V) weiterhin 14,0 % beträgt,
- der Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung paritätisch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert wird sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz 1,6 % (2022: 1,3 %) beträgt,
- in der sozialen Pflegeversicherung der bundeseinheitliche Beitragssatz weiterhin 3,05 % beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West) 87.600 Euro (2022: 84.600 Euro) und die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost) 85.200 Euro (2022: 81.000 Euro) beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung der Beitragssatz weiterhin 18,6 % beträgt.

2. Erläuterungen

2.1 Allgemeines

Es sind tägliche, wöchentliche, monatliche und jährliche Lohnzahlungszeiträume berücksichtigt. Die Aufteilung von Jahresbeträgen auf unterjährige Lohnzahlungszeiträume wird entsprechend den in § 39b Absatz 2 Satz 9 EStG angegebenen Bruchteilen vorgenommen. Bruchteile eines Cent werden entsprechend den Angaben im Programmablaufplan auf ganze Cent aufgerundet bzw. bleiben außer Ansatz.

Hat ein Rechenergebnis oder ein zu übertragendes Feld Dezimalstellen, die im Empfangsfeld nicht vorgesehen sind, und ist im Programmablaufplan nichts anderes angegeben, sind diese überschüssigen Dezimalstellen wegzulassen. Dies gilt jedoch nur für die im Programmablaufplan genannten Felder. Zwischenfelder, die durch die Programmierung oder die verwendete Programmiersprache notwendig werden, sind nicht zu runden.

2.2 Verhältnis zur maschinellen Lohnsteuerberechnung

Der „Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2023 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer“ ist an den „Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für 2023“ angelehnt. So sind Felder und Unterprogramme häufig identisch.

2.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge und Altersentlastungsbetrag

Werden Versorgungsbezüge als laufender Arbeitslohn gezahlt, bleibt höchstens der auf den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil der Freibeträge für Versorgungsbezüge (§ 19 Absatz 2 EStG) steuerfrei. Dieser Anteil ist wie folgt zu ermitteln: Bei monatlicher Lohnzahlung sind die Jahresbeträge mit einem Zwölftel, bei wöchentlicher Lohnzahlung die Monatsbeträge mit 7/30 und bei täglicher Lohnzahlung die Monatsbeträge mit 1/30 anzusetzen. Dabei darf der sich hiernach insgesamt ergebende Monatsbetrag auf den nächsten vollen Euro-Betrag, der Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Centbetrag und der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Centbetrag aufgerundet werden. Der dem Lohnzahlungszeitraum entsprechende anteilige Höchstbetrag darf auch dann nicht überschritten werden, wenn in früheren Lohnzahlungszeiträumen desselben Kalenderjahres wegen der damaligen Höhe der Versorgungsbezüge ein niedrigerer Betrag als der Höchstbetrag berücksichtigt worden ist. Eine Verrechnung des in einem Monat nicht ausgeschöpften Höchstbetrags mit den, den Höchstbetrag übersteigenden Beträgen eines anderen Monats ist nicht zulässig. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht in den Fällen des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleiches nach § 39b Absatz 2 Satz 12 EStG i.V.m. R 39b.8 LStR. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ist in der Steuerklasse VI nicht zu berücksichtigen (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 EStG).

Die vorstehende Regelung gilt für die Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags entsprechend.

2.4 Vorsorgepauschale

Aus Vereinfachungsgründen wird bei der Erstellung der Lohnsteuertabellen - bezogen auf den Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die soziale Pflegeversicherung - der Beitragszuschlag für Kinderlose (§ 55 Absatz 3 SGB XI) in keinem Fall berücksichtigt. Beim Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die gesetzliche Krankenversicherung ist immer auf den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz der Krankenkassen (s. § 242a SGB V) abzustellen (s. BT-Drs. 18/1529 vom 26. Mai 2014, Seite 65 letzter Absatz).

Werden vom privat versicherten Arbeitnehmer Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge nachgewiesen, ist die Lohnsteuer in einer Nebenrechnung zu ermitteln. Dabei werden die nachgewiesenen Beiträge des Arbeitnehmers um die nach den Lohnsteuertabellen für den tatsächlichen (Brutto-)Jahresarbeitslohn berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale gemindert. Von dem verbleibenden Betrag ist der typisierte Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Der so ermittelte Wert ist von dem maßgeblichen Bruttoarbeitslohn abzuziehen. Die Lohnsteuer ist für den geminderten Bruttoarbeitslohn in der Tabelle abzulesen. Für diese Nebenrechnung weisen die Tabellen für privat versicherte Arbeitnehmer den typisierten Arbeitgeberzuschuss und die Teilbeträge der Vorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung (ggf. die Mindestvorsorgepauschale) aus.

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer in der Steuerklasse III (keine Kinder, Beitragsbemessungsgrenze West) erhält einen Bruttojahresarbeitslohn von 75.000 Euro. Er ist in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und privat kranken- und pflegeversichert. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge betragen 12.000 Euro im Jahr. Dazu erhält er einen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle beträgt 9.752 Euro im Jahr; dabei ist durch die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale ein Aufwand für gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung von 5.581 Euro berücksichtigt; der typisierte Arbeitgeberzuschuss beträgt in 2023 ebenfalls 5.581 Euro. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um den nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle berücksichtigten Aufwand für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung und den typisierten Arbeitgeberzuschuss zu mindern. Es verbleiben (12.000 Euro – 5.581 Euro – 5.581 Euro =) 838 Euro, die den Bruttojahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Bruttojahresarbeitslohn von (75.000 Euro – 838 Euro =) 74.162 Euro abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse III 9.530 Euro.

Beispiel 2:

Ein Beamter in der Steuerklasse I ohne Kinder erhält einen Jahresarbeitslohn von 15.000 Euro. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge betragen 2.400 Euro im Jahr. Er erhält keinen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der besonderen Lohnsteuertabelle beträgt 155 Euro im Jahr; dabei ist durch die Berücksichtigung der Mindestvorsorgepauschale bereits ein Aufwand von 1.801 Euro berücksichtigt. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um die nach der besonderen Lohnsteuertabelle berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale zu mindern. Es verbleiben (2.400 Euro - 1.801 Euro =) 599 Euro, die den Jahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Jahresarbeitslohn von (15.000 Euro – 599 Euro =) 14.401 Euro abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse I 76 Euro.

Für Fälle, in denen die Lohnsteuertabellen keine Möglichkeit zur Berechnung anbieten, wird auf der Internetseite www.bmf-steuerrechner.de eine maschinelle Berechnung der Lohnsteuer durch das Bundesministerium der Finanzen angeboten.

2.5 Feldlängen

Das Format und die Länge der Parameter und internen Felder sind bei der Programmierung (Codierung) zu bestimmen, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Erläuterungen oder dem Programmablaufplan ergeben. Feldbeschreibungen ohne Stellenangaben beziehen sich auf Ganzzahlen, ansonsten sind die Nachkommastellen angegeben. Bei der Steuerberechnung werden Gleitkommafelder verwendet.

2.6 Symbole

Die im Programmablaufplan verwendeten Sinnbilder entsprechen der Zeichenschablone nach DIN 66001. Darüber hinaus bedeuten:

- ↓ = Wert nach unten abrunden (z. B. Euro ↓ = auf volle Euro abrunden)
- ↑ = Wert nach oben aufrunden (z. B. Cent ↑ = auf volle Cent aufrunden)
- = „übertragen nach“ (Zuweisung)

3. Schnittstellenkonventionen

3.1 Eingangsparameter

Die Plausibilität der Parameter wird im Programm nicht geprüft. Sie müssen daher in Vorprogrammen des Arbeitgebers abgesichert werden. Es kommen z. B. in Betracht:

- Vorzeichenprüfung,
- Prüfung auf gültigen Inhalt (z. B. Wert in LZZ nur 1, 2, 3 oder 4)

Es werden folgende Eingangsparameter benötigt:

Name	Bedeutung
KRV	<p>0 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West)</p> <p>1 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost)</p> <p>2 = wenn nicht 0 oder 1</p>
KVZ	<p>Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz bei einem gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer in Prozent (bspw. <u>1,60</u> für <u>1,60 %</u>) mit 2 Dezimalstellen. Es ist der volle Zusatzbeitragssatz anzugeben. Die Aufteilung in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil erfolgt im Programmablauf.</p>

Name	Bedeutung
LZZ	Lohnzahlungszeitraum: 1 = Jahr 2 = Monat 3 = Woche 4 = Tag
PKV	0 = gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer 1 = privat krankenversicherte Arbeitnehmer
PVS	0 = Pflegeversicherung außerhalb Sachsens 1 = Pflegeversicherung in Sachsen

3.2 Ausgangsparameter

Als Ergebnis stellt das Programm folgende Ausgangsparameter zur Verfügung:

Name	Bedeutung
BK	Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Cent
BVSP	Im Rahmen der Lohnsteuerberechnung im Lohnzahlungszeitraum berücksichtigter Teil der Vorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen in Cent
LSTLZZ	Lohnsteuer im Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZALOG	Obergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZALUG	Untergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
SOLZLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltender Solidaritätszuschlag in Cent
TAGZ	Typisierter Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes eines gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmers für den Lohnzahlungszeitraum in Cent

4. Interne Felder

Das Programm verwendet intern folgende Felder. Sollen solche Felder im Umfeld des Programms verwendet werden, können sie als Ausgangsparameter behandelt werden, soweit sie nicht während des Programmdurchlaufs noch verändert wurden. Die internen Felder müssen vor Aufruf des Programms gelöscht werden:

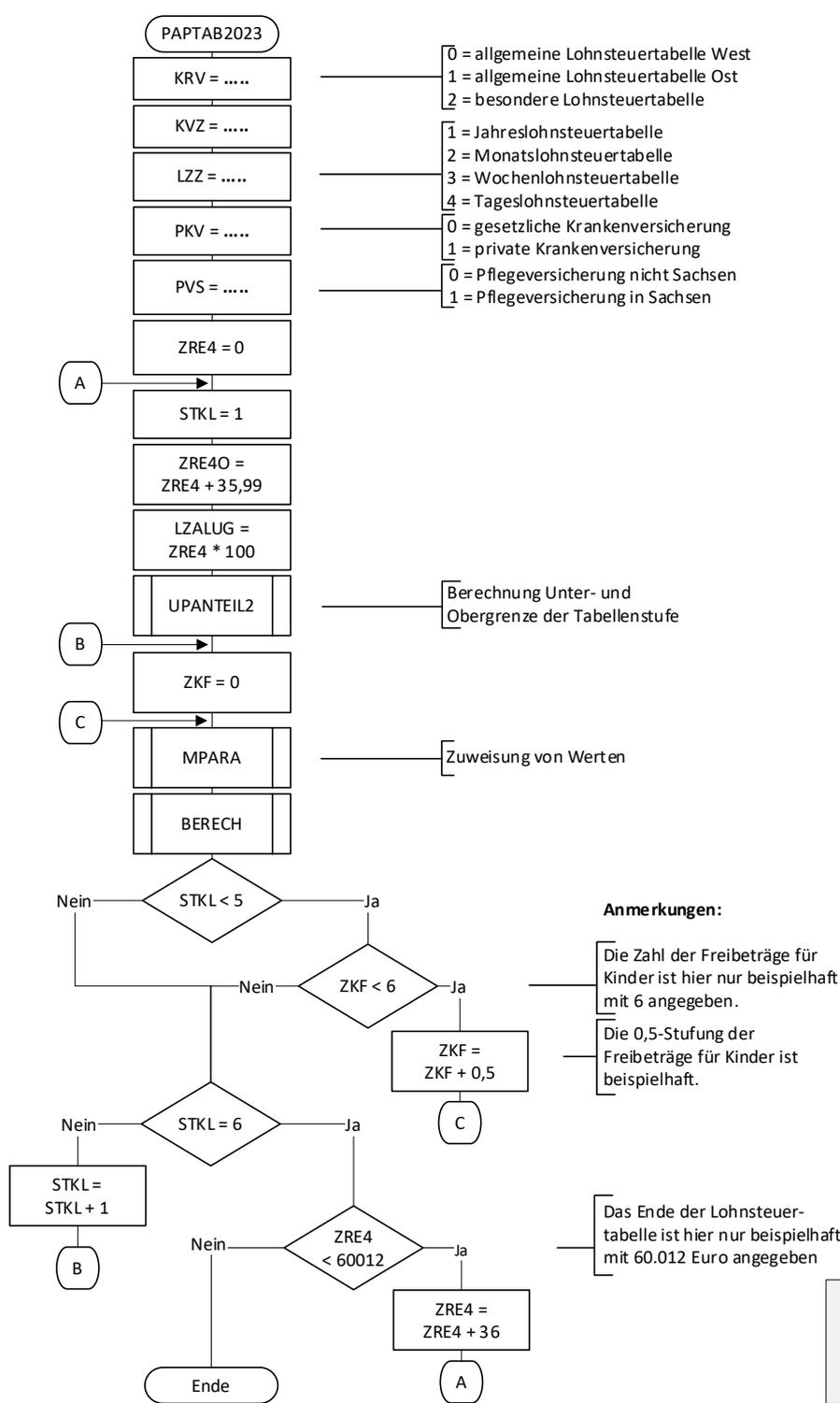
Name	Bedeutung
ANP	Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Euro

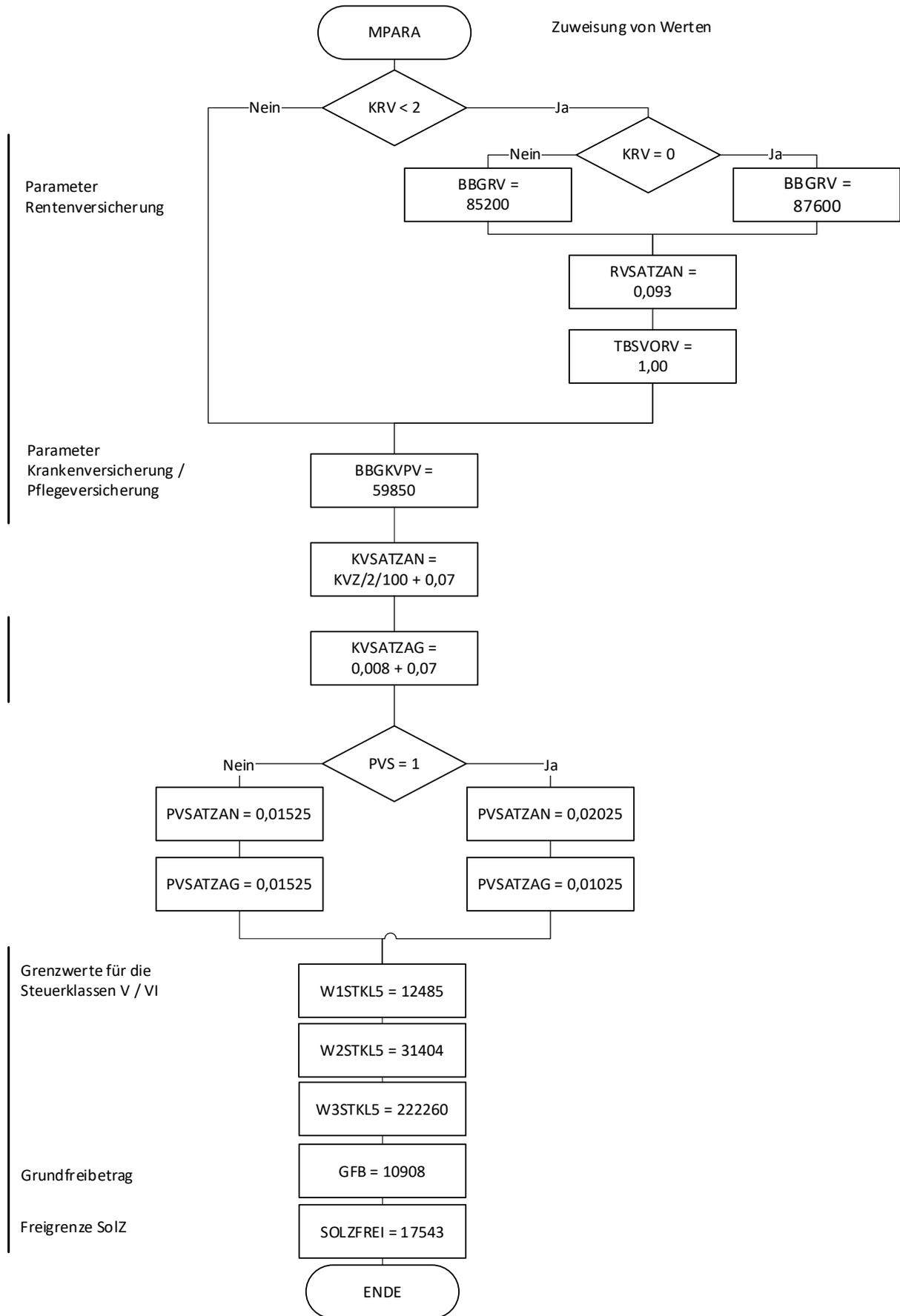
Name	Bedeutung
ANTEIL1	Auf den Lohnzahlungszeitraum entfallender Anteil von Jahreswerten auf ganze Cent abgerundet
BBGKVPV	Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung in Euro
BBGRV	allgemeine Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung in Euro
DIFF	Differenz zwischen ST1 und ST2 in Euro
EFA	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Euro
GFB	Grundfreibetrag in Euro
JBMG	Jahressteuer nach § 51a EStG, aus der Solidaritätszuschlag und Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer ermittelt werden, in Euro
JW	Jahreswert, dessen Anteil für einen Lohnzahlungszeitraum in UPANTEIL errechnet werden soll, in Cent
KFB	Summe der Freibeträge für Kinder in Euro
KVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur gesetzlichen Krankenversicherung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes eines gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmers (5 Dezimalstellen)
KVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Krankenversicherung (5 Dezimalstellen)
KZTAB	Kennzahl für die Einkommensteuer-Tarifarten: 1 = Grundtarif 2 = Splittingverfahren
LSTJAHR	Jahreslohnsteuer in Euro
MIST	Mindeststeuer für die Steuerklassen V und VI in Euro
PVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur sozialen Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)
PVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur sozialen Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)
RVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (4 Dezimalstellen)
RW	Rechenwert in Gleitkommadarstellung
SAP	Sonderausgaben-Pauschbetrag in Euro

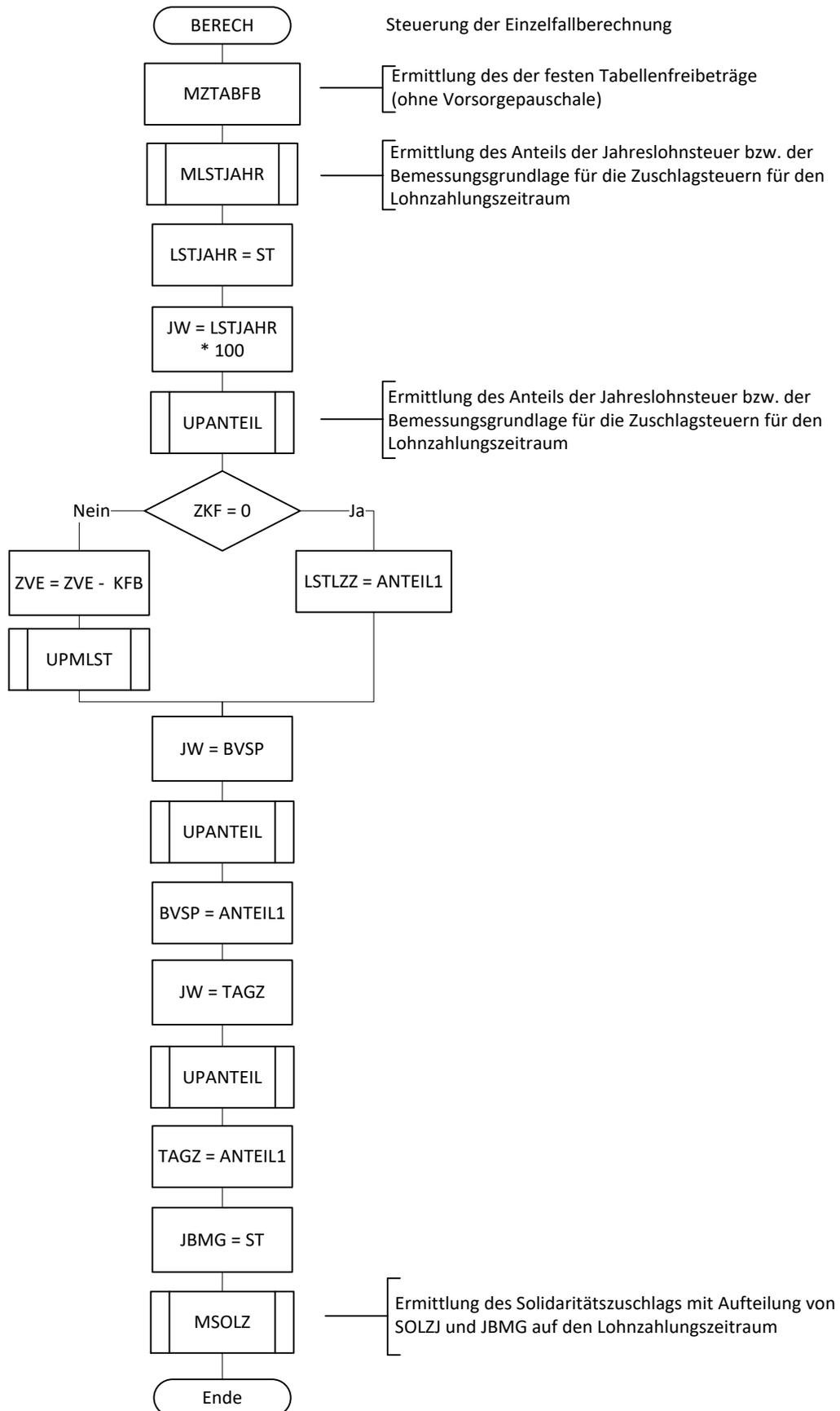
Name	Bedeutung
SOLZFREI	Freigrenze für den Solidaritätszuschlag in Euro
SOLZJ	Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
SOLZMIN	Zwischenwert für den Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ST	Tarifliche Einkommensteuer in Euro
ST1	Tarifliche Einkommensteuer auf das 1,25-fache ZX in Euro
ST2	Tarifliche Einkommensteuer auf das 0,75-fache ZX in Euro
STKL	Steuerklasse: 1 = I 2 = II 3 = III 4 = IV 5 = V 6 = VI
TBSVORV	Teilbetragssatz der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung (2 Dezimalstellen)
VHB	Höchstbetrag der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung nach fiktiven Beträgen oder ggf. für die private Krankenversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP1	Zwischenwert 1 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP2	Zwischenwert 2 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSPN	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
W1STKL5	Erster Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
W2STKL5	Zweiter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
W3STKL5	Dritter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro

Name	Bedeutung
X	Zu versteuerndes Einkommen gem. § 32a Absatz 1 und 5 EStG in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
Y	Gem. § 32a Absatz 1 EStG (6 Dezimalstellen)
ZKF	Zahl der Freibeträge für Kinder (eine Dezimalstelle, nur bei Steuerklassen I, II, III und IV)
ZRE4	Steuerpflichtiger Arbeitslohn in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4O	Maßgeblicher steuerpflichtiger Arbeitslohn in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4VP	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes ZRE4O zur Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZTABFB	Feste Tabellenfreibeträge (ohne Vorsorgepauschale) in Euro
ZVE	Zu versteuerndes Einkommen in Euro
ZX, ZZX, HOCH, VERGL	Zwischenfelder zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro.

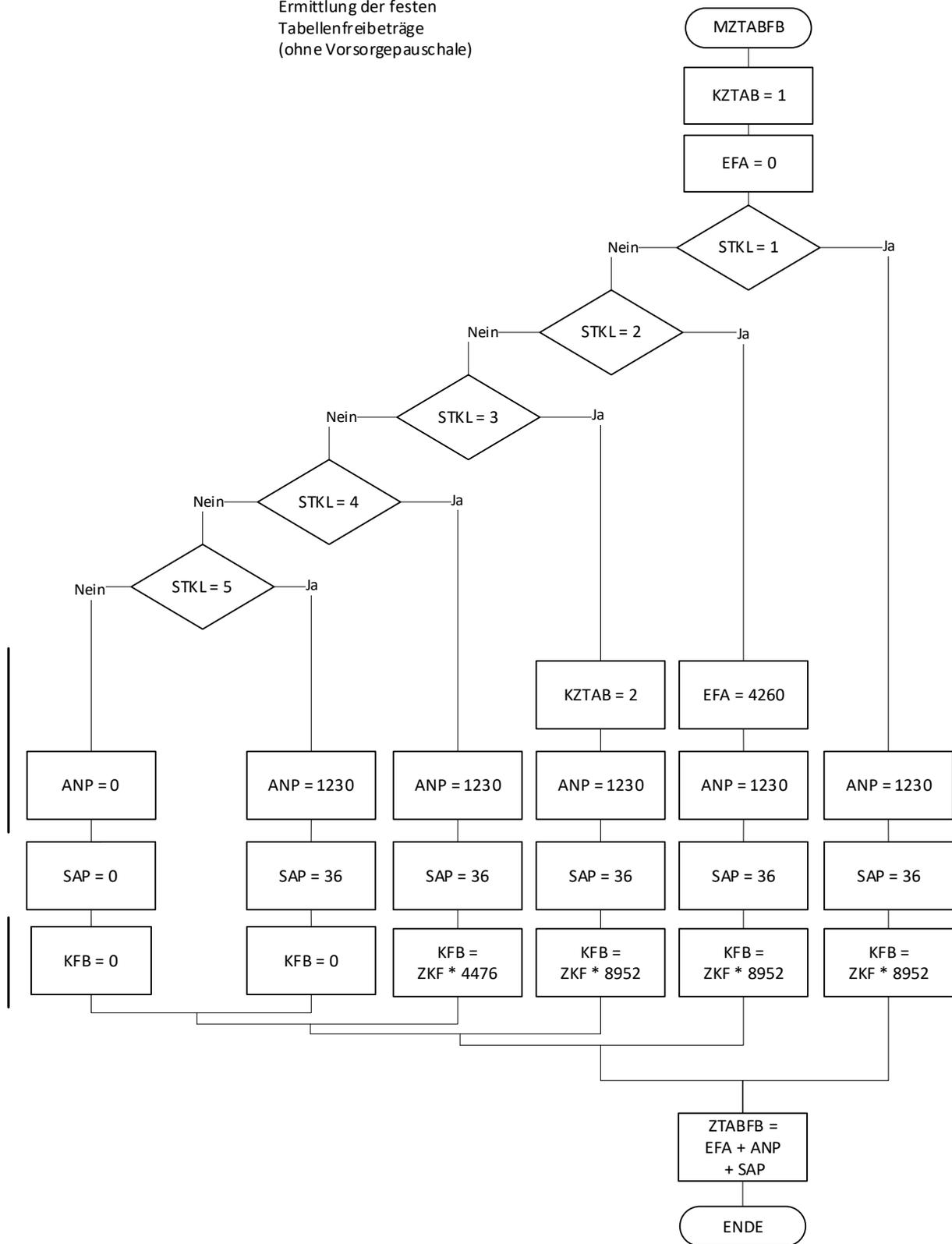
5. Programmablaufplan zum Erstellen der Lohnsteuertabellen 2023 Tabellensteuerung

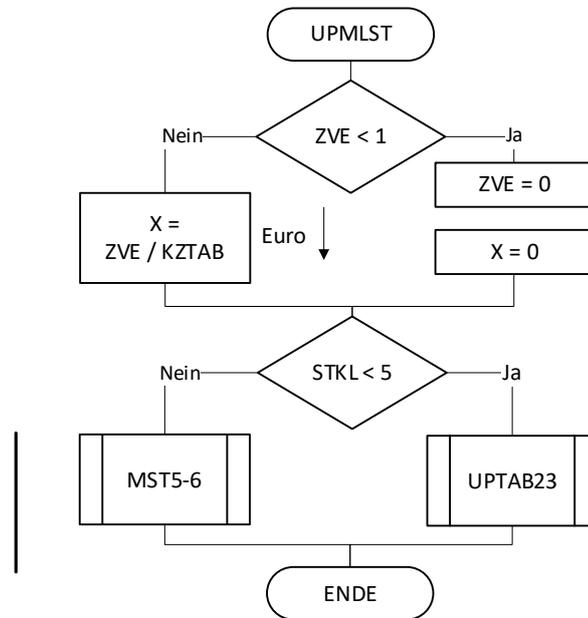
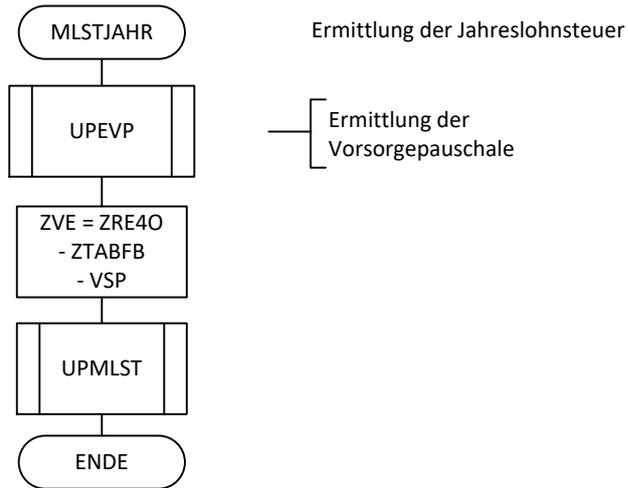




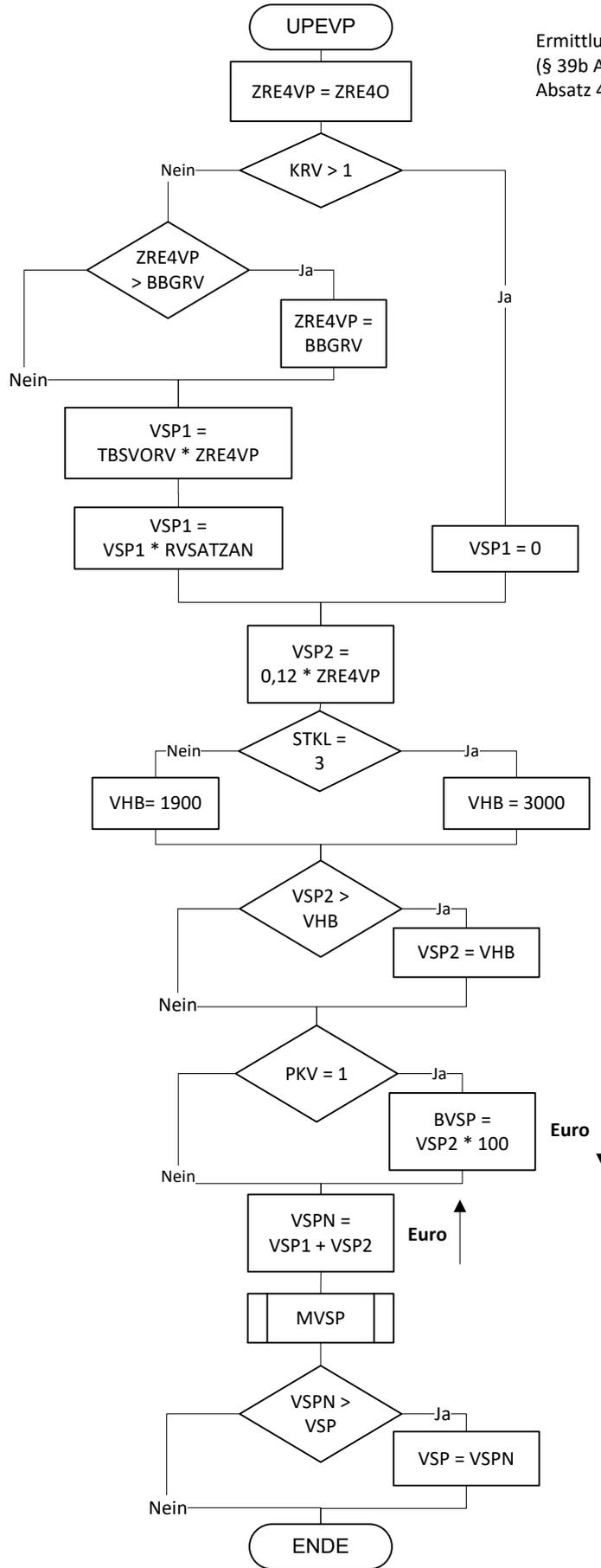


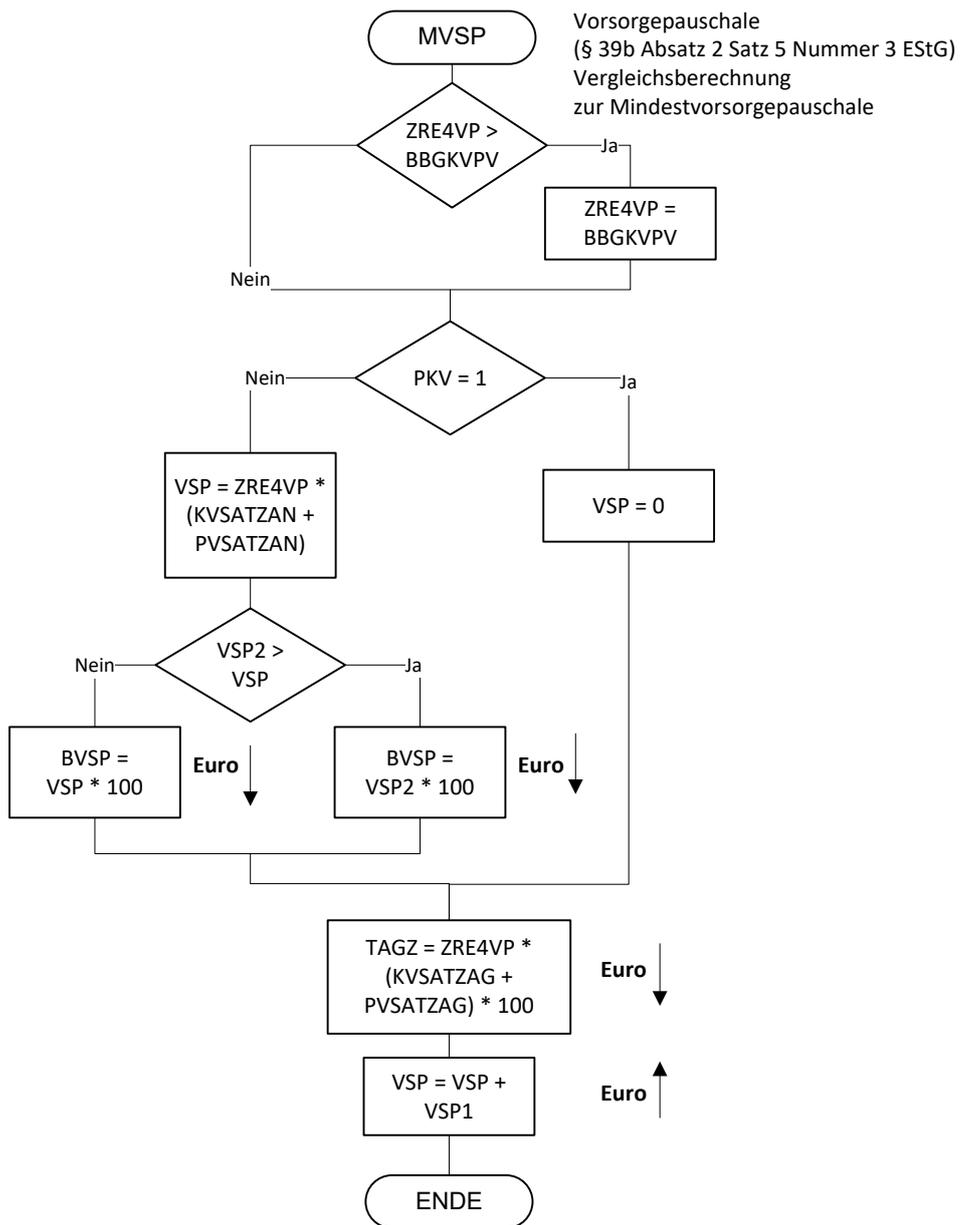
Ermittlung der festen
Tabellenfreibeträge
(ohne Vorsorgepauschale)

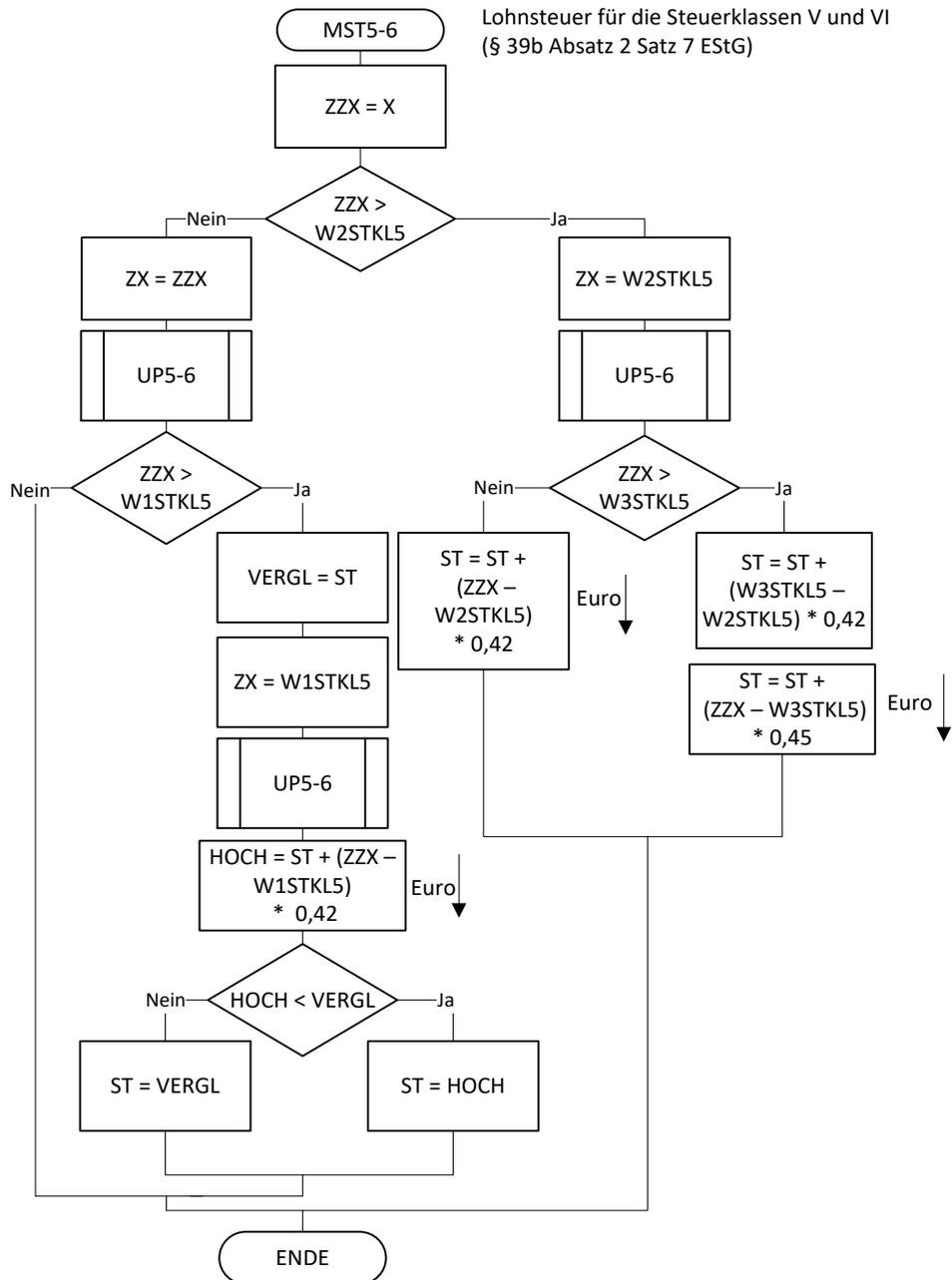


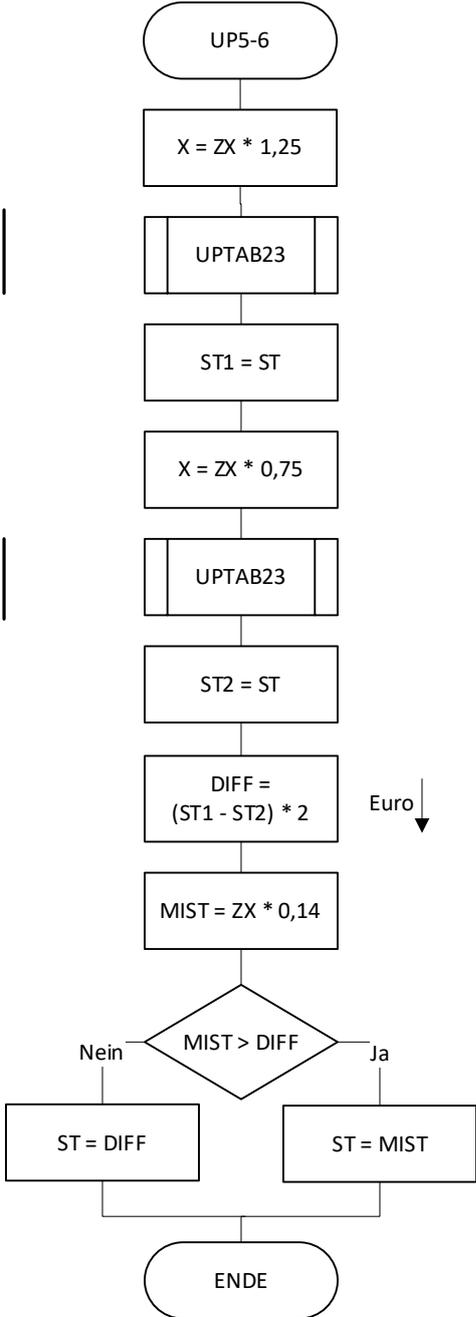


Ermittlung der Vorsorgepauschale
 (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 und
 Absatz 4 EStG)

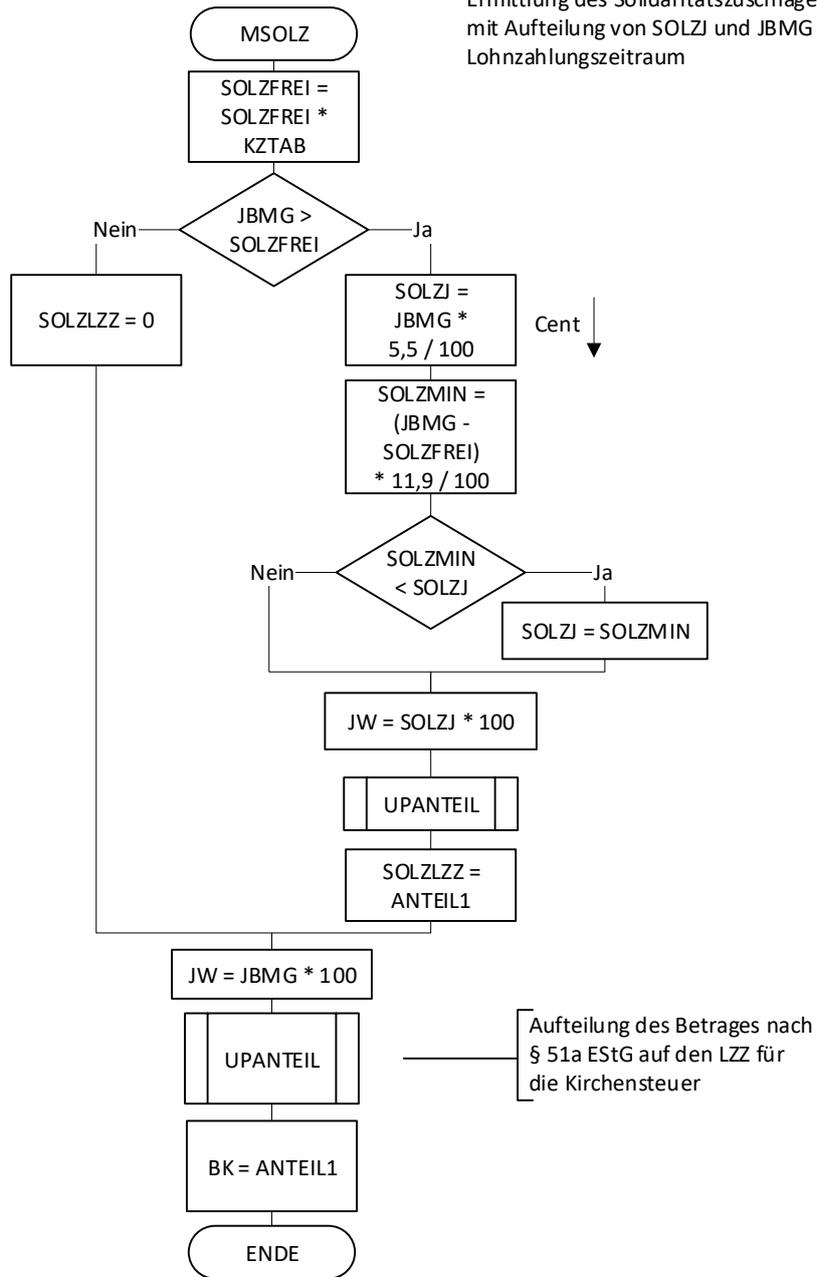


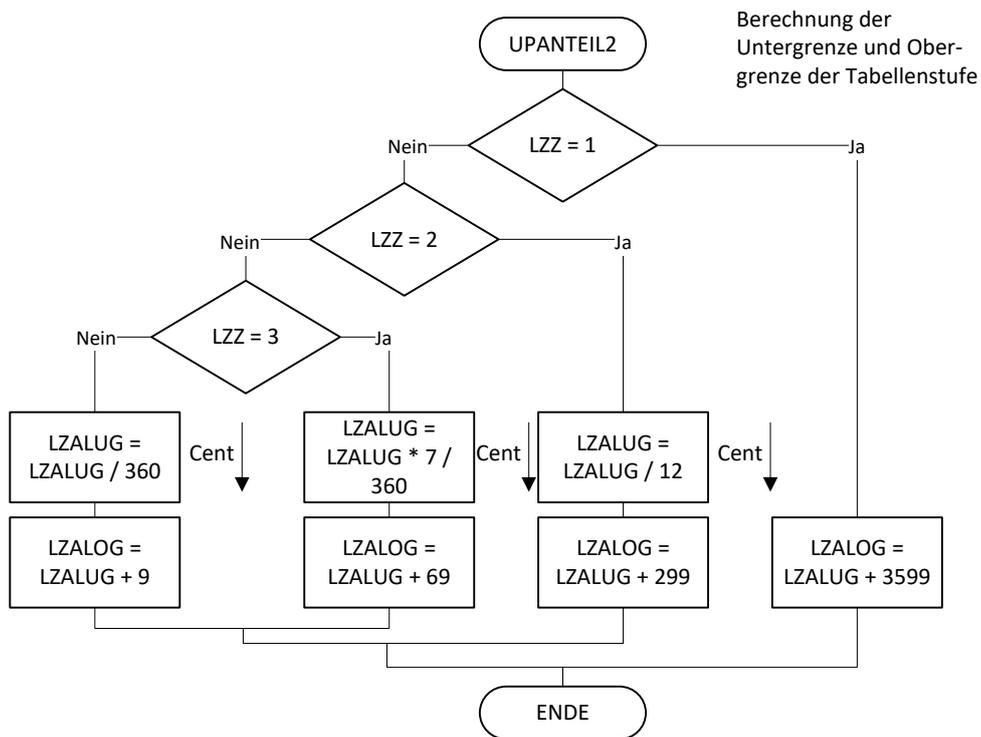
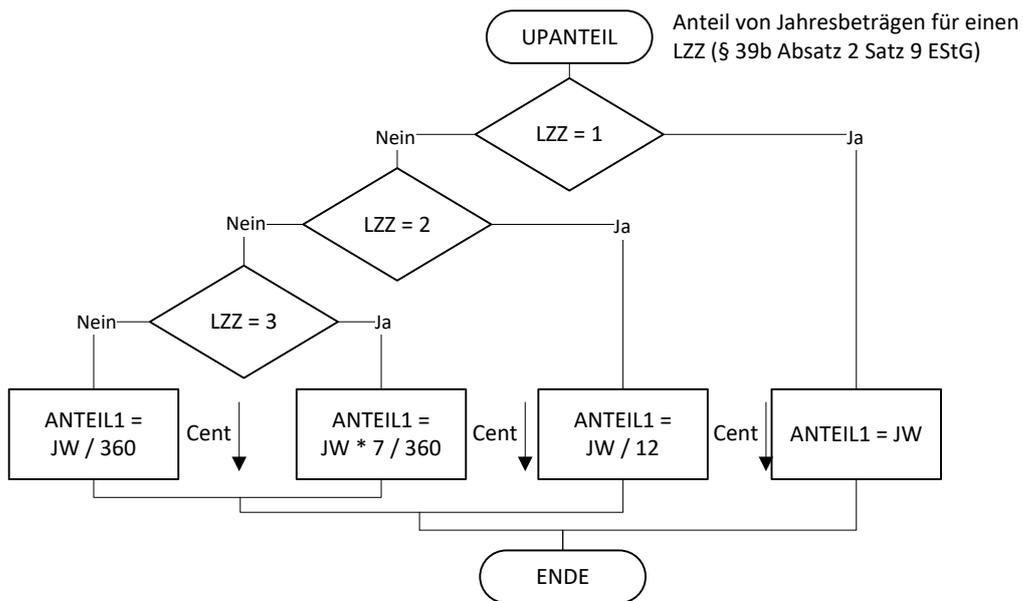


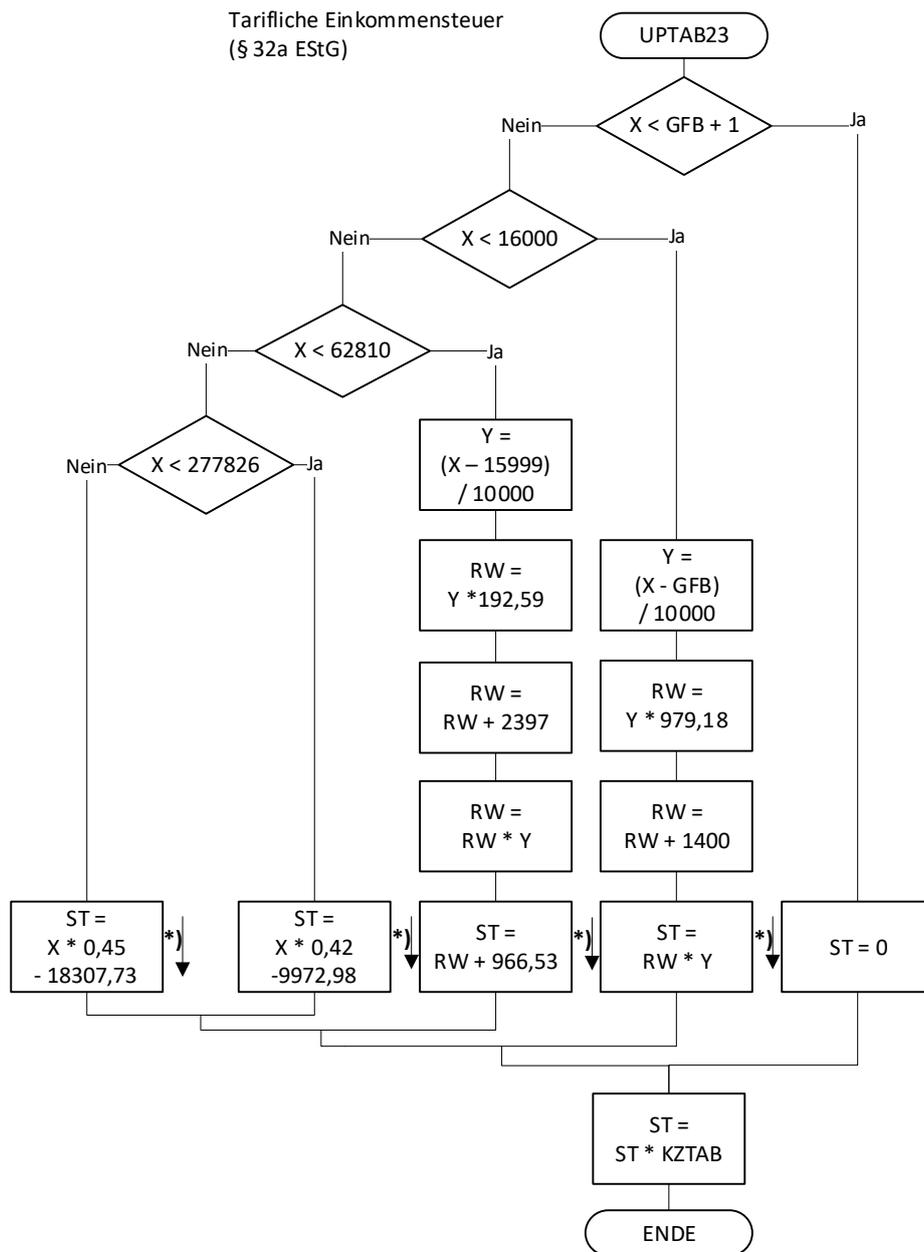




Ermittlung des Solidaritätszuschlages
mit Aufteilung von SOLZJ und JBMG auf den
Lohnzahlungszeitraum







Allgemeine Jahreslohnsteuertabelle 2023 (Prüftabelle) ¹²								
Jahresbruttolohn (in Euro)	Tabellenstufe		Jahreslohnsteuer 2023 (in Euro)_in Steuerklasse					
	von ... Euro	bis ... Euro	I	II	III	IV	V	VI
5.000	4.968,00	5.003,99	0	0	0	0	373	551
7.500	7.488,00	7.523,99	0	0	0	0	651	828
10.000	9.972,00	10.007,99	0	0	0	0	925	1.102
12.500	12.492,00	12.527,99	0	0	0	0	1.202	1.380
15.000	14.976,00	15.011,99	0	0	0	0	1.476	1.653
17.500	17.496,00	17.531,99	288	0	0	288	1.851	2.383
20.000	19.980,00	20.015,99	733	0	0	733	2.797	3.329
22.500	22.500,00	22.535,99	1.225	301	0	1.225	3.673	4.204
25.000	24.984,00	25.019,99	1.726	700	0	1.726	4.522	5.054
27.500	27.468,00	27.503,99	2.242	1.172	0	2.242	5.371	5.902
30.000	29.988,00	30.023,99	2.783	1.679	166	2.783	6.192	6.648
32.500	32.472,00	32.507,99	3.331	2.194	526	3.331	6.928	7.406
35.000	34.992,00	35.027,99	3.903	2.732	902	3.903	7.708	8.204
37.500	37.476,00	37.511,99	4.483	3.279	1.312	4.483	8.508	9.024
40.000	39.996,00	40.031,99	5.087	3.850	1.768	5.087	9.352	9.881
42.500	42.480,00	42.515,99	5.699	4.428	2.254	5.699	10.198	10.730
45.000	45.000,00	45.035,99	6.335	5.031	2.754	6.335	11.060	11.592
47.500	47.484,00	47.519,99	6.979	5.641	3.256	6.979	11.909	12.440
50.000	49.968,00	50.003,99	7.637	6.267	3.764	7.637	12.757	13.289
52.500	52.488,00	52.523,99	8.322	6.918	4.290	8.322	13.619	14.151
55.000	54.972,00	55.007,99	9.013	7.576	4.814	9.013	14.468	14.999
57.500	57.492,00	57.527,99	9.730	8.259	5.356	9.730	15.329	15.861
60.000	59.976,00	60.011,99	10.458	8.953	5.902	10.458	16.184	16.716
62.500	62.496,00	62.531,99	11.294	9.752	6.524	11.294	17.144	17.676
65.000	64.980,00	65.015,99	12.137	10.559	7.146	12.137	18.091	18.622
67.500	67.500,00	67.535,99	13.013	11.397	7.786	13.013	19.051	19.582
70.000	69.984,00	70.019,99	13.897	12.243	8.430	13.897	19.997	20.529
72.500	72.468,00	72.503,99	14.799	13.109	9.080	14.799	20.943	21.475
75.000	74.988,00	75.023,99	15.735	14.007	9.752	15.735	21.903	22.435
77.500	77.472,00	77.507,99	16.676	14.912	10.424	16.676	22.849	23.381
80.000	79.992,00	80.027,99	17.636	15.850	11.116	17.636	23.809	24.341
82.500	82.476,00	82.511,99	18.582	16.793	11.806	18.582	24.756	25.287
85.000	84.996,00	85.031,99	19.542	17.753	12.518	19.542	25.716	26.247
87.500	87.480,00	87.515,99	20.489	18.700	13.228	20.489	26.662	27.194
90.000	90.000,00	90.035,99	21.544	19.755	14.034	21.544	27.717	28.249

Allgemeine Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in allen Sozialversicherungszweigen versichert ist.

¹ Berechnet für die Beitragsbemessungsgrenzen West.

² Berechnet mit den Merkern KRV und PKV = 0 sowie KVZ = 1,60.

Besondere Jahreslohnsteuertabelle 2023 (Prüftabelle)³								
Jahresbruttolohn (in Euro)	Tabellenstufe		Jahreslohnsteuer 2023 (in Euro) in Steuerklasse					
	von ... Euro	bis ... Euro	I	II	III	IV	V	VI
5.000	4.968,00	5.003,99	0	0	0	0	439	616
7.500	7.488,00	7.523,99	0	0	0	0	749	926
10.000	9.972,00	10.007,99	0	0	0	0	1.055	1.232
12.500	12.492,00	12.527,99	0	0	0	0	1.365	1.543
15.000	14.976,00	15.011,99	155	0	0	155	1.672	2.051
17.500	17.496,00	17.531,99	601	0	0	601	2.536	3.068
20.000	19.980,00	20.015,99	1.171	263	0	1.171	3.579	4.111
22.500	22.500,00	22.535,99	1.796	760	0	1.796	4.638	5.170
25.000	24.984,00	25.019,99	2.435	1.353	0	2.435	5.681	6.176
27.500	27.468,00	27.503,99	3.099	1.976	208	3.099	6.616	7.084
30.000	29.988,00	30.023,99	3.796	2.631	626	3.796	7.562	8.054
32.500	32.472,00	32.507,99	4.507	3.302	1.100	4.507	8.542	9.058
35.000	34.992,00	35.027,99	5.253	4.006	1.642	5.253	9.581	10.113
37.500	37.476,00	37.511,99	6.012	4.725	2.232	6.012	10.625	11.156
40.000	39.996,00	40.031,99	6.806	5.478	2.848	6.806	11.683	12.215
42.500	42.480,00	42.515,99	7.613	6.244	3.468	7.613	12.726	13.258
45.000	45.000,00	45.035,99	8.456	7.045	4.108	8.456	13.785	14.317
47.500	47.484,00	47.519,99	9.311	7.859	4.752	9.311	14.828	15.360
50.000	49.968,00	50.003,99	10.189	8.697	5.406	10.189	15.871	16.403
52.500	52.488,00	52.523,99	11.105	9.571	6.084	11.105	16.930	17.461
55.000	54.972,00	55.007,99	12.031	10.457	6.762	12.031	17.973	18.505
57.500	57.492,00	57.527,99	12.996	11.380	7.464	12.996	19.031	19.563
60.000	59.976,00	60.011,99	13.970	12.314	8.166	13.970	20.075	20.606
62.500	62.496,00	62.531,99	14.983	13.285	8.892	14.983	21.133	21.665
65.000	64.980,00	65.015,99	16.005	14.266	9.620	16.005	22.176	22.708
67.500	67.500,00	67.535,99	17.062	15.286	10.370	17.062	23.235	23.767
70.000	69.984,00	70.019,99	18.105	16.316	11.120	18.105	24.278	24.810
72.500	72.468,00	72.503,99	19.148	17.359	11.882	19.148	25.321	25.853
75.000	74.988,00	75.023,99	20.206	18.417	12.668	20.206	26.380	26.911
77.500	77.472,00	77.507,99	21.250	19.461	13.456	21.250	27.423	27.955
80.000	79.992,00	80.027,99	22.308	20.519	14.266	22.308	28.481	29.013
82.500	82.476,00	82.511,99	23.351	21.562	15.076	23.351	29.525	30.056
85.000	84.996,00	85.031,99	24.410	22.621	15.912	24.410	30.583	31.115
87.500	87.480,00	87.515,99	25.453	23.664	16.746	25.453	31.626	32.158
90.000	90.000,00	90.035,99	26.512	24.722	17.604	26.512	32.685	33.217

Besondere Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in keinem Sozialversicherungszweig versichert und privat kranken- und pflegeversichert ist sowie dem Arbeitgeber keine Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge mitgeteilt hat.

³ Berechnet mit den Merkern KRV = 2 und PKV = 1.